



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

1. HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG FÜR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- STR. E VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSE
- BEST. HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE
- 2341 PLANNUMMERN
- 230 HÖHENLINIEN
- VORHANDENE FERNMELDEKABEL (GEPLANTE FERNMELDEKABEL) GEPLANTE KABELKANALANLAGE
- OD ORTSDURCHFARTSGRENZE

2. FESTSETZUNGEN

- MJ MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BAUNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, max. Traufhöhe 6.00 m, Satteldach der vorgeschriebenen Firstrichtung, Dachneigung 30 - 50°
- GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,4
- GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 0,6
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 2 BAUNVO)
- Gr STANDORT GARAGE
- PRIV. U. ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZEN U. UNTERHALTEN MIT STANDORTGERECHTEN HOCHWACHSENDEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN, mind. 8,00 m breit
- STANDORT TRAFOSTATION
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT IHREN AUSBAUBREITEN, GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG U. BEPFLANZUNG ÜBER 80 CM ÜBER STRASSENFLÄCHE
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 QM.
4. WOHNGEBÄUDE U. GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
5. DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST NUR BEL DACHNEIGUNGEN ÜBER 40° GESTATTET.
6. KNIESTÜCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 M NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN VON OKRD - UK SPARRN AN DER AUSSEHWAND.
7. DIE GARAGEN KÖNNEN MIT FLACHDACH, MIT PULTDACH BIS MAX. 6° ODER MIT SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 50° HERGESTELLT WERDEN. DER EINBAU VON GARAGEN IN DIE WOHNHÄUSER IST ZULÄSSIG.
8. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGL. IST UNTERSAGT.
9. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPASSTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
10. DIE HÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,20 M ÜBER GEMSTEIGEROBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN. DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG. SEITL. EINFRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
11. IN DEN ÜBERGANGSBEREICHEN DES BAUGEBIETES IN DIE FREIE LANDSCHAFT IST DIE HERSTELLUNG VON PFLANZUNGEN AUS BODENSTÄNDIGEN U. SCHNELLWACHSENDEN BAUM- ODER STRAUCHGRUPPEN FESTGESETZT. DIE PFLANZUNGEN SIND DURCH DIE JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSBESITZER ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
12. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERSEHBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT.
13. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE UND AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG.

UT-bpt 02A „Bünd II“ BA

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes "Bünd II" im Stadtteil Untererthal wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom 9.6.81 bis einschl. 9.7.81 im Rathaus der Stadt Hammelburg öffentlich ausgelegt.

Hammelburg, den 13.7.1981

(Fell) 1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 23.2.1981 den Bebauungsplan dahingehend geändert, daß anstelle der zwingend vorgeschriebenen Geschosse nun als Höchstgrenze zweigeschossige Bauweise festgesetzt wird. Die vorgeschriebene Dachneigung wird von bisher 25° - 35° auf 30° bis 50° geändert.

Hammelburg, den 13.7.1981

(Fell) 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.09.81 Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 14 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 3 der Delegations-VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F.d.VO vom 4.7.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Bad Kissingen, 06.10.81
Landratsamt
 Obbürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung am 09.10.1981 bei der Stadtverwaltung gem. § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17.10.1981 ortsüblich bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Hammelburg, den 19.10.1981

(Weibel) Techn.-OAR (Fell) 1. Bürgermeister